



STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)	Vorlage Nr.:	2018/0685
	Verantwortlich:	Dez. 6
Ungeklärte Fragen zum Fußballstadion KSC		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	23.10.2018	15.2	x	

A) Die Verwaltung soll darlegen, ob auszuschließen ist, dass wenn sich der Karlsruher Gemeinderat mehrheitlich für die Finanzierung des Fußballstadions für den KSC im Wildpark entscheidet, die Mitglieder des Gemeinderates nicht nach Paragraph 266 StGB wegen Untreue belangt werden können?

Eine Untreue würde voraussetzen, dass die Zahlungen der Stadt im Zusammenhang mit dem Stadionprojekt gegen die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung aus § 77 Abs. 2 GemO verstoßen würden. Zudem müsste durch den Verstoß auch ein Vermögensschaden der Stadt entstanden sein. Die Grenze zur Strafbarkeit wird allerdings erst dann überschritten, wenn kommunale Mittel an Dritte zu Zwecken fehlgeleitet würden, die für die Stadt nutzlos sind oder nicht zu deren Aufgabenbereich gehören. Dies kann die Verwaltung nicht erkennen.

Die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt werden durch dieses Projekt nicht überschritten. Zudem steht auch die Höhe der Investition nicht außer Verhältnis zu der damit verfolgten öffentlichen Zwecksetzung im Interesse der Einwohner der Stadt und damit der Allgemeinheit (Förderung der Beteiligung der Öffentlichkeit an Sportaktivitäten, insbesondere am Fußballsport, u.a. durch die Förderung des Jugendtrainings etc., Nutzung für Kulturveranstaltungen sowie für Konferenzen und Messen).

Schließlich geht die Stadt auf Basis der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsberechnung davon aus, dass die Investitionen in den (wirtschaftlich genutzten) Stadionbaukörper durch die vorgesehenen Pachtzahlungen (nebst Erfolgs- und Umsatzbeteiligungen) des KSC langfristig (nach 35 Jahren) wieder refinanziert werden, so dass den Investitionen der Stadt auch ein entsprechender „Gegenwert“ gegenübersteht. Die Stadt geht auch davon aus, dass die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen sachgerecht und angemessen sind. Sollten diese Annahmen und Prognosen nicht eintreten, würde dies die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Stadt auf Grundlage der heutigen Annahmen und Prognosen nicht in Frage stellen bzw. rückwirkend entfallen lassen.

Darüber hinaus wird sich der KSC an den Kosten für Unterhalt und Instandhaltung des Stadions beteiligen und werden die Namensrechte an dem Stadion bei der Stadt verbleiben, so dass dem KSC keine übermäßigen Vorteile im Vergleich zu anderen Fußballvereinen gewährt werden.

B) Wer sind die 20% Fremdnutzer des Fußballstadions?

Der KSC hat das Pachtobjekt nach den Regelungen des Pachtvertrags auch Dritten zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Er hat sich vertraglich verpflichtet, dass diese Drittnutzungsmöglichkeit jederzeit mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungskapazitäten ergeben. Da der KSC als Betreiber des Stadions agieren wird, hat er ein originäres eigenes (wirtschaftliches) Interesse daran, möglichst viele weitere Nutzer zuzulassen. Diese Drittnutzung wird hauptsächlich im Hospitality- und Businessbereich stattfinden.

Geplant sind insbesondere gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Veranstaltungen. Der Anteil der Nutzungen Dritter wird nach den vom Verein vorgelegten Planungen (Nutzungskonzept) deutlich über 20 % liegen und entspricht daher den Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Darüber hinaus ist die Stadt auf der Grundlage des abgeschlossenen Pacht- und Betreibervertrags berechtigt, eigene Veranstaltungen und Seminare im Hospitality-Bereich des Stadions durchzuführen bzw. Dritten den Zugang zum Stadion für solche Veranstaltungen zu ermöglichen.

C) Wie ist der Stand des Notifikationsverfahrens?

Die Europäische Kommission hat das Notifizierungsverfahren bereits im Jahr 2016 formlos abgeschlossen und der Stadt Karlsruhe am 17. Mai 2016 einen sog. „Comfort Letter“ erteilt.

Die im März dieses Jahres im Gemeinderat beschlossene Umsetzung der Vorabmaßnahmen, die hierdurch erforderlichen Änderungen am Vertragswerk sowie die Erhöhung des Gesamtbudgets auf max. EUR 122,95 Mio. stellen wesentliche Änderungen gegenüber der Notifizierung von 2016 dar. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen an dem Gesamtprojekt gegenüber der Notifizierung im Jahr 2016 sind sich die Parteien Stadt und KSC darüber einig, dass das Freistellungsverfahren gemäß Artikel 55 AGVO bei der EU-Kommission unter den seit 2017 erhöhten Schwellenwert von EUR 100 Mio. einzuleiten ist. Diese Möglichkeit stand 2016 noch nicht zur Verfügung, da der Schwellenwert für Stadioninfrastrukturen bei EUR 50 Mio. lag und erst im Juli 2017 auf EUR 100 Mio. erhöht wurde. Für die beihilfenrechtliche Beurteilung kommt es lediglich auf den wirtschaftlich zu nutzenden Stadionbaukörper im engeren Sinne. Die Vorabmaßnahmen und sonstige Infrastrukturmaßnahmen sind hingegen beihilfenrechtlich nicht relevant.

Eine konstitutive Genehmigung der Europäischen Kommission im Vorfeld ist bei einer Anzeige nach der AGVO anders als bei dem Notifizierungsverfahren im Jahr 2016 nicht erforderlich. Vielmehr wird die Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission durch die Umsetzung der materiellen und formalen Voraussetzungen nach Art. 55 und des Teils I der AGVO ersetzt. Hierzu gehört insbesondere die erforderliche Anzeige der vorgesehenen Beihilfengewährung zur Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Art. 11 AGVO. Die Stadt wird diese Anzeige unmittelbar nach der Entscheidung des Gemeinderats auf den Weg bringen und damit die Freistellungs Voraussetzungen nach der AGVO herbeiführen.